

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Personalreferate
der obersten Landesbehörden
gem. E-Mail-Verteiler

Landesamt für Finanzen
Frau Jahn

Bearbeiter: Sabine Weinrowski

Telefon: 0385 / 588-4191

AZ: P 2102-00000-2018/001

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Sabine.Weinrowski@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 26.04.2019

Tabellen und Hinweise zur Tarifeinigung vom 2. März 2019

Bekanntgabe der Entgelttabellen und Tabellenbeträge für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 sowie Hinweise zur Zahlbarmachung weiterer Entgelte in diesem Zeitraum

Anlagen - 9 -

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes der Länder haben sich am 2. März 2019 auf die als **Anlage 1** beigefügte Tarifeinigung verständigt.

Diese Einigung steht noch unter dem Vorbehalt gewerkschaftlicher Zustimmungsverfahren. Nach Abschluss der Erklärungsfrist (eilvernehmlich vom 15. auf den 30. April 2019 verlängert) ist die Einigung im Rahmen der danach anstehenden Redaktion von den Tarifvertragsparteien in Änderungsstarifverträge umzusetzen.

Das Landesamt für Finanzen wird angewiesen, im Vorgriff auf die Änderungsstarifverträge unter dem Vorbehalt der Rückforderung und unter Ausschluss der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung die für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 geltenden höheren Entgelte nach Maßgabe dieses Rundschreibens zu berechnen und zu zahlen. Die Zahlung erfolgt frühestens mit dem Entgelt für den Monat Juni 2019.

Zu einigen Neuregelungen der Tarifeinigung können derzeit lediglich erste Hinweise übersandt werden. Eine umfassende und abschließende Umsetzung hierzu wird erst nach Abstimmung mit den Gewerkschaften möglich sein. Dies betrifft insbesondere die Neuregelungen zur Erhöhung der Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L, zum Einfrieren der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L, zur Einführung der neuen Entgeltgruppe 9a und zur Überleitung der Tarifbeschäftigten im Pflegedienst sowie im Sozial- und Erziehungsdienst. Weitergehende Hinweise zur Umsetzung und Zahlbarmachung in diesen Themenbereichen werden daher in einem gesonderten Rundschreiben nachgereicht.

Hausanschrift:
Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Im Einzelnen weise ich auf Folgendes hin:

1. Tabellenentgelte

Die Tabellenentgelte der Tarifbeschäftigten in den **Entgeltgruppen 1 bis 15** mit Stand vom 1. Oktober 2018 werden rückwirkend zum 1. Januar 2019 wie folgt erhöht (vgl. Nr. I. 1. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019):

- in der Stufe 1 (EG 2 bis EG 15) um einen Festbetrag von 100 €, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 4,5 % hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt (nach o. a. Abstimmung zu den Entgelttabellen wird der Mindestbetrag auch für die Stufe 1 übernommen),
- in den Stufen 2 bis 6 (EG 1 bis EG 15) um einen Festbetrag von 100 €, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 3,01 % hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt.

Die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 maßgebenden Tabellenentgelte (Anlage B zum TV-L) ergeben sich aus der **Anlage 2**.

Für das **Pflegepersonal** wurden in Anhang 4 der Tarifeinigung vom 2. März 2019 neue Tabellenentgelte auf Basis der bei der VKA am 31. Dezember 2018 geltenden Beträge vereinbart, die zum 1. Januar 2019 um 3,01 % erhöht werden (vgl. Nr. I. 2. Buchst. a und Nr. II. 3. Satz 2 der Tarifeinigung vom 2. März 2019). Die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 maßgebenden Beträge der Entgelttabelle für Pflegekräfte (Anlage C zum TV-L) ergeben sich aus der **Anlage 3**. Die Überleitung der Beschäftigten in die neue KR-Tabelle erfolgt stufengleich unter Anrechnung der bisher verbrachten Stufenlaufzeit nach folgender Zuordnungstabelle:

Von der Entgeltgruppe	In die Entgeltgruppe
KR 3a	KR 5
KR 4a	KR 6
KR 7a	KR 7
KR 8a	KR 8
KR 9a	KR 9
KR 9b	KR 10
KR 9c	KR 11
KR 9d	KR 12
KR 10a	KR 13
KR 11a	KR 14
KR 11b	KR 15
KR 12a	KR 16

Für **Ärztinnen und Ärzte** an Universitätskliniken (§ 41 TV-L) werden die Tabellenentgelte zum 1. Januar 2019 um 3,01 % erhöht; die prozentuale Anhebung liegt hier stets oberhalb des Mindestbetrags von 100 € (vgl. Nr. I. 4. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019). Die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 maßgebenden Entgelttabellen für Ärztinnen und Ärzte (Anlage D zum TV-L) ergeben sich aus der **Anlage 4**.

Für die Beschäftigten im **Sozial- und Erziehungsdienst** wurde in der Tarifrunde 2019 mit der Anlage G zum TV-L eine eigenständige Entgelttabelle auf Basis der bei der VKA am 31. Dezember 2018 geltenden Beträge vereinbart (vgl. Nr. II. 3. Satz 1 und Anhang 3 zur Tarifeinigung vom 2. März 2019). Diese neue sog. S-Tabelle tritt zum 1. Januar 2020 mit den linearen Erhöhungen

aus 2019 und für 2020 in Kraft. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 ist daher keine eigenständige Tabelle vorgesehen. Die ab 1. Januar 2020 geltenden Tabellen und weitergehende Hinweise, insbesondere zur Überleitung der Tarifbeschäftigten in die S-Tabelle, zur Eingruppierung in die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 sowie zur Stufenfestsetzung erfolgen nach Abstimmung in einem gesonderten Rundschreiben.

2. Entgelt der individuellen Zwischen- oder Endstufe

Die Tabellenentgelte der Beschäftigten in einer individuellen Zwischen- bzw. Endstufe gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 und § 7 Abs. 2 TVÜ-Länder bzw. nach § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder werden zum 1. Januar 2019 um einen Festbetrag von 100 € erhöht, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 3,01 % hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt (vgl. Nr. I. 4. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

Bei Teilzeitbeschäftigten bildet nicht das Teilzeitentgelt, sondern der dem Teilzeitentgelt zugrunde liegende Vollzeitbezug die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte Anhebung.

Bei Teilzeitbeschäftigten, deren Ehegatte ebenfalls in den TV-L übergeleitet wurde und in deren Entgelt der individuellen Endstufe der hälftige Verheiratenanteil im Ortszuschlag ungekürzt eingegangen ist, ist vor der Teilzeitkürzung der um 3,01 % erhöhte hälftige Verheiratenanteil herauszurechnen und nach der Teilzeitkürzung dem Ergebnis wieder zuzuschlagen. Damit erhöht sich der hälftige Verheiratenanteil in den

- unteren Entgeltgruppen (EG 1 bis EG 8) von 65,08 € auf **67,04 €**,
- oberen Entgeltgruppen (EG 9 bis EG 15) von 68,34 € auf **70,40 €**.

3. Stundenentgelttabellen und Tabellen der Zeitzuschläge

Die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 maßgebenden Stundenentgelttabellen und Tabellen der Zeitzuschläge sind als **Anlage 9** beigefügt.

4. Bereitschaftsdienstentgelte nach § 8 Abs. 6, § 42 Nr. 6 und § 43 Nr. 5 TV-L

Für die unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten erhöhen sich gemäß Nr. I. 6. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019 die Bereitschaftsdienstentgelte nach Anlage E zum TV-L für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 um 3,2 %. Die entsprechenden Werte für diesen Zeitraum sind - getrennt nach den Tarifgebieten West und Ost - in der **Anlage 5** ausgewiesen.

Für die nicht unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten - mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 41 TV-L - gelten die bisher gezahlten Beträge weiter (vgl. § 8 Abs. 6 Satz 2 TV-L).

Für die unter § 41 TV-L fallenden Ärztinnen und Ärzte erhöhen sich die Bereitschaftsdienstentgelte ab 1. Januar 2019 entsprechend der Erhöhung der Tabellenentgelte, da insoweit auf das jeweilige tarifliche Stundenentgelt abgestellt ist (vgl. § 41 Nr. 5 Ziff. 4 TV-L).

5. Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 8 Abs. 7 und 8 TV-L

Die Beträge der Wechselschicht- und Schichtzulagen sind nicht dynamisch und betragen deshalb weiterhin 105 € bzw. 40 € monatlich oder 0,63 € bzw. 0,24 € pro Stunde.

6. Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 Abs. 3 TV-L

Die allgemeine Entgeltanpassung und die Erhöhung der Garantiebeträge ab 1. Januar 2019 wirkt sich auch auf die Höhe der persönlichen Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit aus, da sich die Berechnungsgrundlage aufgrund des erhöhten Tabellenentgelts zur Ermittlung der jeweiligen Zulagenhöhe ändert.

7. Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L

Nach der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 nehmen die Garantiebeträge an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil. Abweichend von diesem Grundsatz wurden in Nr. IV. 1. Satz 1 der Tarifeinigung vom 2. März 2019 neue Garantiebeträge festgelegt. Die Anhebung erfolgt in einem einzigen Schritt, sodass die Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L ab 1. Januar 2019 **100 € bzw. 180 €** betragen. Bis zum 30. September 2021 (Laufzeitende der Tarifeinigung) findet keine weitere Erhöhung der Garantiebeträge statt. Die Höhe des jeweiligen Garantiebetrages ist darüber hinaus auf den Unterschiedsbetrag bei einer stufengleichen Zuordnung begrenzt (vgl. Nr. IV 1. Satz 2 der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

Beispiel:

Ein Tarifbeschäftigter wird am 1. Mai 2019 aus Entgeltgruppe 5 Stufe 5 in Entgeltgruppe 6 höhergruppiert. Da der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und neuen Tabellenentgelt lediglich 23,82 € beträgt, besteht nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L Anspruch auf den Garantiebetrag.

Tabellenentgelt April 2019 (EG 5 Stufe 5):	2.939,19 €
Höhergruppierung im Mai 2019 nach EG 6 Stufe 4:	2.963,01 €

Differenz (EG 5 Stufe 5 zu EG 6 Stufe 4):	23,82 €
Garantiebetrags (GB):	100,00 €

Begrenzung durch stufengleiche Zuordnung (EG 6 Stufe 5):	3.040,38 €
Differenz bei stufengleicher Zuordnung:	101,19 €
Differenz größer als GB, deshalb bleibt es beim GB von 100,00 Euro	

Neues Entgelt ab 1. Mai 2019 (2.939,19 € + 100,00 €)	3.039,19 €
---	-------------------

Ergebnis: Der Tarifbeschäftigte erhält ab 1. Mai 2019 ein Entgelt in Höhe von 3.039,19 €. Der Höhergruppierungsgewinn bei stufengleicher Höhergruppierung wird nicht erreicht.

Wegen der noch ausstehenden Abstimmung über die einzelnen Verfahrensweisen innerhalb der noch laufenden Redaktionsverhandlungen zu den Änderungstarifverträgen werden die Garantiebeträge vorerst in der bisherigen Höhe weitergezahlt.

8. Aufspaltung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b

Nach Nr. IV. 2. der Tarifeinigung vom 2. März 2019 entfällt ab 1. Januar 2019 die bisherige Unterteilung der Entgeltgruppe 9 in die sog. „kleine“ Entgeltgruppe 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten sowie einem erhöhten Tabellenentgelt (nach fünf Jahren in Stufe 4) und sog. „große“ Entgeltgruppe 9 mit regulären Stufenlaufzeiten. Stattdessen wird die bisherige „kleine“ Entgeltgruppe 9 zur Entgeltgruppe 9a mit ebenfalls 6 Stufen und regulären Stufenlaufzeiten. Die Entgeltgruppe 9b ist mit der bisherigen „großen“ Entgeltgruppe 9 betragsmäßig identisch.

Für die neue Entgeltgruppe 9a wurden in der Tarifeinigung folgende Ausgangsbeträge (Stand 31. Dezember 2018 in €) vereinbart:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.749,89	3.029,67	3.077,31	3.172,55	3.560,20	3.667,01

Diese Ausgangswerte werden zum 1. Januar 2019 entsprechend der allgemeinen Entgelterhöhung (vgl. Ziffer 1) angehoben und in die Anlage B zum TV-L eingefügt. Zur Zuordnung und Überleitung der Tarifbeschäftigten in die neuen Entgeltgruppen 9a und 9b erfolgen gesonderte Hinweise.

Bis zum Vorliegen von Überleitungsregelungen werden die bisherigen Beträge der „kleinen“ Entgeltgruppen 9 entsprechend der Tarifeinigung vom 2. März 2019 dynamisiert. Damit ergeben sich folgende, vorläufige Entgeltbeträge für Beschäftigte in der „kleinen EG 9“ (monatlich in Euro):

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 4 + Zulage
2.873,64	3.129,67	3.272,55	3.667,36	3.777,39

9. Erschwerniszuschläge nach § 19 TV-L

Nach § 19 Abs. 5 Satz 2 TV-L gelten die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen über Erschwerniszuschläge bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden neuen Tarifvertrages fort. Zu den fortgeltenden tariflichen Regelungen gehört insbesondere der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL vom 9. Oktober 1963 [siehe auch Anlage 1 Teil B Nr. 12 und 13 zum TVÜ-Länder]). Nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages erhöht sich die Bemessungsgrundlage, aus der sich die Lohnzuschläge ableiten, mit jeder allgemeinen Entgeltanpassung. Sie betrug zuletzt 7,86 €. Die Bemessungsgrundlage erhöht sich gemäß Nr. I. 6. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019 ab 1. Januar 2019 um 3,2 % auf **8,11 €**.

Hieraus leiten sich folgende Lohnzuschläge ab:

Zuschlagsgruppe	Betrag
I (5 %)	0,41 €
II (6 %)	0,49 €
III (8 %)	0,65 €
IV (10 %)	0,81 €
V (12 %)	0,97 €
VI (14 %)	1,14 €
VII (16 %)	1,30 €
VIII (20 %)	1,62 €
IX (25 %)	2,03 €
X (31 %)	2,51 €

Hinsichtlich der Taucherzuschläge führt die Anhebung um 3,2 % zur Überschreitung der hierfür maßgeblichen Grenze von 12 % (Stand seit der letzten Erhöhung: 9,7 %) um 0,9 Prozentpunkte. Die zuletzt am 1. Januar 2014 angehobenen Taucherzuschläge (vgl. Nr. 7 Absätze 3 und 4 meines Schreibens vom 21. Oktober 2013 – P 2102 - 00000 - 2012/001 –) werden somit um 12 % erhöht und betragen folglich ab 1. Januar 2019:

Bei einer Tauchtiefe	Betrag
bis zu 5 m	20,46 €
von über 5 bis 10 m	24,90 €
von über 10 bis 15 m	31,11 €
von über 15 bis 20 m	40,02 €
über 20 m je 5 m um	8,88 €
für Arbeiten im Wasser im Taucheranzug	4,72 €

10. Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L

Entsprechend Nr. IV. 5. Satz 1 der Tarifeinigung vom 2. März 2019 wird die Jahressonderzahlung für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2018 eingefroren. Zur tariftechnischen Umsetzung dieser Vereinbarung in § 20 TV-L ist vorgesehen, die entsprechend reduzierten Prozentwerte in der bisherigen Unterteilung getrennt nach Entgeltgruppen und Kalenderjahren fortzuschreiben. Da die Höhe einer etwaigen Entgeltsteigerung im Jahr 2022 noch nicht absehbar und somit noch nicht in die Berechnungen miteinbezogen werden konnte, wird durch eine Protokollerklärung zu § 20 TV-L sichergestellt, dass auch die Jahressonderzahlung für das Kalenderjahr 2022 auf dem Niveau des Jahres 2018 eingefroren bleibt. Wie in der Tarifeinigung vom 2. März 2019 ausdrücklich vermerkt, ist hiervon der letzte, noch ausstehende Schritt der Ost-West-Anpassung der Jahressonderzahlung im Jahr 2019 nicht betroffen.

11. Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L

Nach der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L sind in den Fällen, in denen nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein Entgeltfortzahlungstatbestand (z. B. Urlaub, Krankheit) eintritt, die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v. H. des Vomhundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. Der Erhöhungssatz beträgt mithin **2,88 %** (vgl. Nr. I. 6. Satz 3 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

12. Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte nach § 3 Abs. 10 i. d. F. des § 41 Nr. 2 und des § 42 Nr. 2 TV-L

Der Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte erhöht sich ab dem 1. Januar 2019 in den Fällen des § 41 Nr. 2 TV-L und in den Fällen des § 42 Nr. 2 TV-L jeweils von 20,01 € auf **20,61 €**.

13. Zulage für Pflegekräfte an Universitätskliniken und den Zentren für Psychiatrie in Baden-Württemberg

Pflegekräfte an Unikliniken und in den Zentren für Psychiatrie in Baden-Württemberg nach Abschnitt 1 und 2 in Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L erhalten ab dem 1. Januar 2019 eine monatliche Zulage in Höhe von **120 €**. Die Zulage ist dynamisch und erhöht sich somit bei allgemeinen Entgeltanpassungen entsprechend, erstmals zum 1. Januar 2020 (vgl. Nr. II. 2. Buchst. c der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

14. Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-Länder

Soweit eine Vergütungsgruppenzulage aufgrund des § 9 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zusteht, wird der Betrag der Besitzstandszulage ab 1. Januar 2019 um 3,2 % erhöht (vgl. Nr. I. 6.

Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019). Keine Vergütungsgruppenzulagen in diesem Sinne sind z. B. die Heimzulage (siehe Nr. 21) und die Zulagen für Pflegekräfte nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L bzw. nach § 43 Nr. 8 TV-L (siehe Nr. 23).

15. Kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder

Die Besitzstandszulage gemäß § 11 TVÜ-Länder erhöht sich ab 1. Januar 2019 um 3,2 % von 116,18 € auf **119,90 €** (vgl. auch Nr. I. 6. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

Sofern bisher auch Anspruch auf einen Kindererhöhungsbetrag bestand (Kindererhöhungsbeträge wurden unter bestimmten Voraussetzungen an die bisherigen Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II BAT/BAT-O und die bisherigen Arbeiterinnen/Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 4 MTArb/MTArb-O gezahlt), wird zunächst der Kindererhöhungsbetrag der bisherigen Besitzstandszulage zugerechnet und dann der Gesamtbetrag um 3,2 % erhöht. Die Einbeziehung auch des Kindererhöhungsbetrages in die Dynamisierung ergibt sich aus § 11 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder.

16. Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder

Die Beträge der Strukturausgleiche sind nicht dynamisch und verändern sich deshalb am 1. Januar 2019 nicht.

17. Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü (§ 19 Abs. 1 bis 3 TVÜ-Länder)

Die Beträge der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü werden ab 1. Januar 2019 in gleicher Weise erhöht wie die Tabellenentgelte nach § 15 TV-L (vgl. Nr. I. 4. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019). Für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 gelten folgende Beträge in €:

a) Entgeltgruppe 2 Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.165,31	2.367,71	2.445,10	2.540,36	2.605,84	2.659,39

b) Entgeltgruppe 13 Ü

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
4.198,44	4.422,39	4.812,70	5.209,41	5.817,26	5.991,78

c) Entgeltgruppe 15 Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.702,11	6.329,14	6.924,22	7.314,52	7.410,52

18. Angleichungszulage für Lehrkräfte (Anhang 1 zur Entgeltordnung Lehrkräfte)

Für bestimmte in der Entgeltordnung Lehrkräfte ausgewiesene Fallgruppen im Bereich der Entgeltgruppen 7 bis 11, die den landesrechtlichen Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 zugeordnet

sind, wurde in der Tarifeinigung für Lehrkräfte vom 28. März 2015 vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung (sog. Parallel-Tabelle) anzustreben.

Der erste Schritt erfolgte ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage (sog. Angleichungszulage) in Höhe von 30 €. Diese Angleichungszulage wird nun gemäß Nr. III der Tarifeinigung vom 2. März 2019 ab 1. Januar 2019 auf 105,00 € erhöht, jedoch höchstens auf den Betrag, der bei entsprechender Anwendung des § 29a Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L zustehen würde. Damit wird sichergestellt, dass Lehrkräfte während der Angleichungsphase insgesamt kein höheres Entgelt erhalten, als sie beim (sofortigen) Erreichen der Paralleltabelle erhalten würden. Diese Deckelung tritt aufgrund der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Konstellationen (zumindest derzeit) nicht auf.

Beispiel:

Ein Fachlehrer ist in Entgeltgruppe 7 der Stufe 2 zugeordnet und erhält ab 1. Januar 2019 ein Tabellenentgelt von 2.772,50 €. Da er zusätzlich Anspruch auf die Angleichungszulage hat, ist zu prüfen, ob der Höchstbetrag von 105 € zusteht.

Tabellenentgelt Januar 2019 (EG 7 Stufe 2)	2.772,50 €
Höhergruppierung nach EG 8 Stufe 2	2.945,15 €
Unterschiedsbetrag (EG 7 Stufe 2 zu EG 8 Stufe 2)	172,65 €
Angleichungszulage	105,00 €
Neues Entgelt ab 1. Januar 2019	2.877,50 €

Ergebnis: Im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung wäre er nach Entgeltgruppe 8 höhergruppiert und würde (entsprechend § 29 a Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L) der Stufe 2 zugeordnet. Dort erhielte er ein Tabellenentgelt in Höhe von 2.945,15 €. Der (fiktive) Höhergruppierungsgewinn von 172,65 € wäre der Maximalbetrag. Er liegt höher als der Betrag der Angleichungszulage von 105,00 €, so dass diese in voller Höhe zusteht.

Die höhere Angleichungszulage steht nur den bisherigen Empfängern der Angleichungszulage und neu eingestellten Berechtigten zu. Lehrkräfte, die nach der EntgO-L zwar berechtigt sind, aber nicht bzw. nicht rechtzeitig die Angleichungszulage beantragt hatten, erhalten die erhöhte Angleichungszulage nicht. Eine neue Antragsmöglichkeit gibt es nicht.

19. Entgeltgruppenzulagen nach Teil II der Entgeltordnung zum TV-L

Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung zum TV-L verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt (Abschnitt I Satz 1 der Anlage F zum TV-L). Die aufgrund Nr. I. 6. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019 erhöhten und für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 6**.

20. Funktionszulagen nach Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung zum TV-L

Funktionszulagen für

- Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 und
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3

des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vorphundertssatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt (Abschnitt II Satz 1 der Anlage F zum TV-L). Die aufgrund Nr. I. 6. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019 erhöhten und für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 6**.

21. Heimzulage nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L

Die Beträge der Heimzulage nach den Vorbemerkungen zu Abschnitt 20 Unterabschnitte 1, 4, 5 und 6 des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L sind nicht dynamisch. Sie betragen weiterhin **61,36 €, 40,90 € bzw. 30,68 €**.

22. Vorarbeiterzulage nach Teil III der Entgeltordnung zum TV-L

Die Beträge der in Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-L geregelten Vorarbeiterzulage sind in Abschnitt III der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vorphundertssatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt (Nr. 8 Abs. 1 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-L). Die aufgrund Nr. I. 6. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019 erhöhten und für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 6**.

23. Zulagen für Pflegekräfte nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L bzw. nach § 43 Nr. 8 TV-L

Vorbemerkung: Mit der in der Tarifrunde 2019 neu vereinbarten KR-Tabelle (Anhang 4 zur Tarifeinigung vom 2. März 2019 – siehe auch Ziffer 1) wird auch eine vollständige Überarbeitung des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L erforderlich. Von daher können sich die nachfolgend aufgeführten (bisherigen) Fundstellen ggf. verändern.

Die ab 1. Januar 2019 geltenden Zulagenbeträge für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß

- Nr. 5 Abs. 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L und
- Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 bzw. zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L

sind in Abschnitt IV der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vorphundertssatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt (Nr. 5 Abs. 4 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L, Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 bzw. Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L). Die aufgrund Nr. I. 6. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019 erhöhten und für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 6**.

Die Zulagenbeträge nach Nr. 5 Abs. 1 bis 3 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L sind nicht dynamisch; sie betragen weiterhin **90,00 € bzw. 46,02 €**. Dasselbe gilt für die Zulage nach § 43 Nr. 8 Abs. 2 TV-L i. H. v. **45,00 €**.

24. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

24.1 Entgelttabellen

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden ab 1. Januar 2019 um einen Festbetrag von 50 € erhöht (vgl. Nr. I. 5. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L Gesundheit werden ab 1. Januar 2019 um einen Festbetrag von 45,50 € erhöht (vgl. Nr. I. 5. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019). Damit ist sichergestellt, dass die Beträge beim Inkrafttreten der Tarifregelung – wie von den Tarifvertragsparteien vereinbart – ein Niveau von 91 % der im TVA-L Pflege zum 1. Januar 2019 geltenden Beträge erreichen.

Eine Übersicht der vorgenannten Ausbildungs- und Tarifentgelte für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 ist als **Anlage 7** beigelegt.

24.2 Erholungsurlaub

Die Dauer des Erholungsurlaubs für Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten erhöht sich nach Nr. V. 2. Satz 1 der Tarifeinigung vom 2. März 2019 um einen weiteren Urlaubstag auf einheitlich 30 Ausbildungs- bzw. Arbeitstage im Kalenderjahr. Es handelt sich dabei um den jeweiligen Gesamturlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungs-/Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche. Damit entspricht die Dauer des Grundanspruchs ab dem Urlaubsjahr 2019 dem für TV-L Beschäftigte des Auszubildenden maßgebenden Jahresurlaubsanspruch.

Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 9 Abs. 3 Satz 1 TVA-L Pflege bzw. nach § 9 Abs. 3 Satz 1 TVA-L Gesundheit wird dadurch nicht berührt.

25. Pauschalentgelte der Personenkraftwagenfahrer

Für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L ergeben sich die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 maßgeblichen Pauschalentgelte aus der **Anlage 8** (berechnet gemäß Nr. I. 4. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

26. Weitere Neuregelungen

Neben den zuvor beschriebenen überwiegend bezahlungstechnischen Entgeltregelungen wurden in der Tarifrunde 2019 auch einige Verbesserungen in der Entgeltordnung vereinbart:

- Das gilt zunächst für die bereits zum 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Neuregelungen für die Beschäftigten im Pflegedienst (siehe Ziffer 1).
- Die neu vereinbarte S-Tabelle für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst folgt zum 1. Januar 2020 (siehe Ziffer 1).
- Nach den bereits im Vorfeld der Tarifrunde mit den Gewerkschaften geführten Verhandlungen zur Entgeltordnung haben sich die Tarifvertragsparteien diesbezüglich auf eine Vielzahl von weiteren Änderungen verständigt. Diese ergeben sich aus den unter Nr. II. 2. der Tarifeinigung vom 2. März 2019 aufgeführten Niederschriften. Nach Nr. II. 4. der Tarifeinigung vom 2. März 2019 treten diese Neuregelungen zeitlich gestaffelt zum 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021 in Kraft.

Darüber hinaus wurden für nichtärztliche Beschäftigte in Universitätskliniken und Krankenhäusern folgende ab 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen im Manteltarifrecht vereinbart:

- Anhebung der Dauer des Zusatzurlaubs für Wechselschichtarbeit (vgl. Nr. IV. 3. der Tarifeinigung vom 2. März 2019),
- Anhebung des Zuschlags für Samstagsarbeit auf 20 % für Beschäftigte nach § 38 Abs. 5 Satz 1, soweit die Samstagsarbeit nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt (vgl. Nr. IV. 4 der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

Weitere Erläuterungen und Hinweise zu Umsetzung dieser ab 2020 und später in Kraft tretenden Änderungen werden nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen mit den Gewerkschaften übersandt.

27. Grenzbeträge nach § 39 ATV

Die Grenzbeträge nach § 39 Abs. 1 und 2 ATV leiten sich aus den Entgelttabellen des TVöD ab und ändern sich demnach aufgrund der Tarifeinigung 2019 nicht.

Grenzbeträge nach § 39 Absatz 1 ATV:

	Ab 1. März 2018	Ab 1. April 2019	Ab 1. März 2020
Grenzbetrag monatlich (West und Ost einheitlich)	7.487,00 €	7.697,30 €	7.771,51 €
Grenzbetrag im Monat der Jahressonderzahlung			
West	11.979,19 €	12.315,68 €	12.434,42 €
Ost	11.529,97 €	12.084,76 €	12.434,42 €

28. Ausgeschiedene Beschäftigte

Auf Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, finden die Vereinbarungen der Tarifeinigung vom 2. März 2019 sowie die vorstehenden Hinweise nur dann Anwendung, wenn sie dies bis zum 30. September 2019 schriftlich beantragen (vgl. Nr. VII. der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

Diese Hinweise und Anlagen werden im Intranet unter "Finanzministerium/ Fachinformationen/ Abteilung 1/ Informationen zum Tarifrecht" bekannt gegeben.

Im Auftrag
Gez. Antje Wedepohl